



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN- SEKT- UND ROSENSTADT

Allgemeinverfügung über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen

Auf Grund des § 6 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes vom 23.11.2006 (GVBl S. 606) wird verfügt:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Kernstadt der Stadt Eltville am Rhein aus Anlass der Veranstaltung „Kappeskerb“ am Sonntag, 03. November 2019 freigegeben. Diese Freigabe erstreckt sich nicht auf die Stadtteile Erbach, Hattenheim, Martinthal und Raunthal.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 2

Diese Verfügung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eltville am Rhein, 24. Oktober 2019

Der Magistrat
Der Stadt Eltville am Rhein



Patrick Kunkel
Bürgermeister